

ZH_OBERGERICHT RE140025 vom 17. Dezember 2014

ZH Obergericht, 2014-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE140025

FR: ZH_OBERGERICHT RE140025 du 17 décembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT RE140025 del 17 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 25. März 2014 vor Erinstanz in einem Eheschutzverfahren (vgl. Urk. 5/1 S. 1). Mit Verfügung vom 10. November 2014 entschied die erstinstanzliche RichterIn das Folgende (Urk. 2 S. 4): " 1. Die Anträge des Gesuchgegners auf Durchführung einer Einigungsverhandlung und Fristansetzung für Beweisanträge bzw. zur ergänzenden Einreichung sachdienlicher Unterlagen werden abgewiesen.

E. 2

(Schriftliche Mitteilung.)

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.

E. 4

Der Gesuchstellerin wird für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage je eines Doppels der Urk. 1 und 3 sowie einer Kopie der Urk. 4/2, und an das Bezirksgericht Meilen, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

- 6 - Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 17. Dezember 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. A. Baumgartner versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.